

Gemeinde-Exemplar

UHINGEN

LANDKREIS GÖPPINGEN



BEBAUUNGSPLAN

OBERER WASEN II

M = 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG und TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BBauG
	Bauland	
	überbaubare Grundstücksfläche	
	nicht überbaubare Grundstücksfläche	
	Baugrenze	§ 23 (5) BauNVO
	Verkehrsfläche	
	Fahrbahn	§ 9 (1) 1193aG
	Gehweg	
	Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen	§ 9 (15) BBauG
	Grünflächen (Sportplatz)	
	Grünflächen (Dauerkleingärten)	
	Pflanzzwang - Pflanzstreifen	§ 9 (1) 25a BBauG
	Grünflächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) 18 BBauG
	Flächen für Garagen	§ 9 (1) 4 BBauG
	Flächen für Stellplätze	§ 9 (1) 4 BBauG
	Versorgungsflächen Umformerstation	§ 9 (1) 12 BBauG
	Flächen für Geh- und Leitungsrechte	§ 9 (1) 21 BBauG
	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 9 (1) 21 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (4) BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung	§ 16 (4) BauNVO
	Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)	§ 9 (1) 2 BBauG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GE	Gewerbegebiet	§ 8	BauNVO
08	GRZ - Grundflächenzahl	§ 19	BauNVO
(12)	GFZ - Geschößflächenzahl	§ 20	BauNVO
DN	Flach - Pult und Sheddach' entsprechend vorhandener Bebauung		
	Bauweise	§ 22 (3)	BauNVO

max. Geb. Höhe Die maximale Gebäudehöhe wird auf 9,0 m über der genehmigten Fußbodenhöhe festgelegt.

FÜLLSCHEMA - NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Voll- mHB" mit Höhenbeschränkung geschoße
Grundflächen- zahl	Geschoßflächen - zahl
Baumassen- zahl	Bauweise

Dachform, Dachneigung

Textteil

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 (1) BBauG und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

1.1.1

1.1.2 Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 6 BBauG

1.1.3 Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG

1.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauNVO

1.3 Bauweise

1.4 Besondere Nutzung

1.5 s. unten

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 111 LBO

2.1 Höhe der Gebäude

2.2 Dachgestaltung § 111 (Abschn. 1) LBO

2.3 Einfriedungen

2.4 Grundstückszufahrten

1.5 Begrünung und Bepflanzung

2.6

III. Hinweise : Im Plangebiet verläuft
eine Sickerleitung;
diese darf durch folgende
Maßnahmen nicht
beeinträchtigt werden.

Das Baugebiet wird als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) nach Art der Betriebe und deren besonderen Eigenschaften genutzt.

Die Stellung der Gebäude wie im Plan eingetragen. Carports sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. ~~§ 19 BauNVO~~
Die Nutzungswerte dürfen nicht überschritten werden.

Außerdem werden Grünflächen § 9 (1) 15 BBauG (Sportplatz und Dauerkleingärten) festgesetzt

Gebäude im Sinne des § 14 Abschn. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Einzelproben der Eingegeben im Plan

Wohnungen und Anlagen nach § 8 (3) 1.2 BauNVO sind zugelassen.

Die Gebäudehöhe darf von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt des Hausgrundes mit der Dachaußenhaut an den Gebäudeecken für 2-geschossige Bebauung 6 m und 3-geschossige Bebauung 9 m nicht überschreiten. Die Geländeoberfläche wird von der Baurechtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt

Anpassung an bestehende Bebauung, sonst keine Festsetzungen

In Höhe max. 1,50 m, entlang öffentlicher Verkehrsflächen max. 1,00 m

Von den einzelnen Baugrundstücken darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße abgeleitet werden

Im 20-Meter-Abstand Streifen entlang der Zufahrt B 10 zur Querspange sind einheimische, höhere Pflanzen zu setzen.

Bei der Bebauung sind die geologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,60 m über Straßenhöhe zulässig.

Im Plangebiet der Bauwerksplan
§ 19 u. § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes

a) Die unterirdische Lagerung sowie Errichtung von Rohr- und Beförderungsanlagen wasserführender Flüssigkeiten (§ 19 u. § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes)

b) Das Anordnen von abwassergefährdeten Betrieben, wenn keine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers - Vorbehandlung gewerblicher Abwässer - erfolgt

c) Das Versickern, Verregnen, Verrieseln von

c) Das Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser und Kühlwasser

d) Anlegen von Sickerschächten aller Art

e) Das Ablagern von Müll und Gauschutt

Auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftamts vom 10.12.1981 und 5.8.1982 wird hingewiesen!

Gefertigt:
Uhingen, den 12.2.1982
Ortsbauamt 7.5.1982
19.5.1983

Anerkannt:
Uhingen, den 19. Mai 1983
Bürgermeister
(Ualter)

Genehmigungsvermerk:

Als Entwurf lt. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 vom 27. Febr. 82 § 2 a (6) BBauG
öffentlich ausgelegt vom 1.3.82 bis 13.4.1982 21. Aug. 82
Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen am 30.3.82 30.9.1982
Genehmigt mit Erlaß Nr. II 1d-621.4 vom 19. Mai 1983 § 10 BBauG
§ 11 BBauG

In Kraft getreten am 14. April 1984
lt. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 § 12 BBauG

Öffentlich ausgelegt beim Bürgermeisteramt

ab 14.4.1984

MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANES TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE
GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLÄNE AUSSER KRAFT.

Uhingen, 14. April 1984
Bürgermeister

Amtliche Beglaubigung

Der Auszug stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungs-
planes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster
überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.



Göppingen, den 21. Juni 1983
Staatl. Vermessungsamt

.....
.....